Deutscher Bundestag **Drucksache 19/15480**

19. Wahlperiode 25.11.2019

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Änderungsantrag

der Abgeordneten Otto Fricke, Christian Dürr, Dr. Stefan Ruppert, Ulla Ihnen, Karsten Klein, Michael Link, Christoph Meyer, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg, Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Thomas Hacker, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Reinhard Houben, Olaf in der Beek , Gyde Jensen, Dr. Marcel Klinge, Pascal Kober, Konstantin Kuhle, Alexander Graf Lambsdorff, Till Mansmann, Alexander Müller, Roman Müller-Böhm, Hagen Reinhold, Christian Sauter, Frank Schäffler, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Linda Teuteberg, Stephan Thomae, Dr. Florian Toncar, Johannes Vogel (Olpe), Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/11800, 19/11802, 19/13923, 19/13925, 19/13926 –

Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020
(Haushaltsgesetz 2020)

hier: Einzelplan 60
Allgemeine Finanzverwaltung

zu der Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020
– Drucksachen 19/13800, 19/13801, 19/13802 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Im Einzelplan 60 werden im Vergleich zum Beschluss des Haushaltsausschusses vom 14.11.2019 die folgenden Titel auf Null gesetzt und gestrichen:

– Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer, Kapitel 6001 Titel 044 01, um 13 690 Millionen Euro auf 0 Euro.

- Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer, Kapitel 6001 Titel 044 02, um 3 000 Millionen Euro auf 0 Euro.
- Solidaritätszuschlag zu den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (ohne das in Tit. 044 06 erfasste Aufkommen), Kapitel 6001 Titel 044 03, um 1 155 Millionen Euro auf 0 Euro.
- Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer, Kapitel 6001 Titel 044 04, um 1 785 Millionen Euro auf 0 Euro.
- Solidaritätszuschlag zur Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge, Kapitel 6001 Titel 044 06, um 270 Millionen Euro auf 0 Euro.

Berlin, den 25. November 2019

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Der Solidaritätszuschlag wurde 1995 mit der Begründung (BRDrs.: 121/13) eingeführt, dass er zur Finanzierung der Vollendung der Einheit als „finanzielles Opfer“ unausweichlich und mittelfristig zu überprüfen sei. Der zur Vollendung der Deutschen Einheit aufgelegte Solidarpakt II läuft 2019 aus, so dass auch die Legitimation des Solidaritätszuschlaggesetzes spätestens zu diesem Zeitpunkt wegfällt. Nach Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 des Grundgesetzes besitzt er als sog. Ergänzungsabgabe gegenüber der regulären Besteuerung Ausnahmecharakter und darf dementsprechend nicht dauerhaft, sondern nur zur Deckung einer vorübergehenden Bedarfsspitze erhoben werden. Da die Begründung für den zusätzlichen Finanzbedarf mit dem Auslaufen des Solidarpaktes II wegfällt, entfällt auch die Legitimation für die Erhebung der Ergänzungsabgabe Solidaritätszuschlag. Eine Weitererhebung würde nur noch zur allgemeinen Haushaltsdeckung dienen, was dem Ziel „Vollendung der Deutschen Einheit“ nicht zugutekäme.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.